

Revision der Gemeindeordnung Roggliswil																																			
Bisherige Fassung		Neue Fassung ab 1.1.2018																																	
Art. 4 Organe und weitere Gremien Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien: <ul style="list-style-type: none"> a. Stimmberechtigte b. Gemeinderat c. Schulpflege d. Rechnungskommission e. Urnenbüro 		Art. 4 Organe und weitere Gremien Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien: <ul style="list-style-type: none"> a. Stimmberechtigte b. Gemeinderat c. Bildungskommission d. Rechnungskommission e. Urnenbüro 																																	
Art. 5 Amtsdauer 1Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. 2Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Schulpflege wird im gleichen Jahr wie der Gemeinderat gewählt. Die neu gewählte Schulpflege tritt ihr Amt am 1. August nach der Wahl an. 3Die Amtsdauer der Rechnungskommission und des Urnenbüros beträgt vier Jahre und beginnt am 1. September des gleichen Jahres, in dem die Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates stattfinden. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.		Art. 5 Amtsdauer 1Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. 2Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Bildungskommission wird im gleichen Jahr wie der Gemeinderat gewählt. Die neu gewählte Bildungskommission tritt ihr Amt am 1. August nach der Wahl an. 3Die Amtsdauer der Rechnungskommission und des Urnenbüros beträgt vier Jahre und beginnt am 1. September des gleichen Jahres, in dem die Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates stattfinden. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.																																	
Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen 1Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Funktion</td> <td style="width: 50%;">Unvereinbare Funktion</td> </tr> <tr> <td>Rechnungskommission</td> <td>Gemeinderat</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Gemeindeschreiber/in</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Anstellung bei der Gemeinde</td> </tr> <tr> <td>Gemeindeschreiber/in</td> <td>Gemeinderat</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Rechnungskommission</td> </tr> <tr> <td>Gemeinderat</td> <td>Rechnungskommission</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Gemeindeschreiber/in</td> </tr> </table>		Funktion	Unvereinbare Funktion	Rechnungskommission	Gemeinderat		Gemeindeschreiber/in		Anstellung bei der Gemeinde	Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat		Rechnungskommission	Gemeinderat	Rechnungskommission		Gemeindeschreiber/in	Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen 1Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Funktion</td> <td style="width: 50%;">Unvereinbare Funktion</td> </tr> <tr> <td>Rechnungskommission</td> <td>Gemeinderat</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Gemeindeschreiber/in</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Anstellung bei der Gemeinde</td> </tr> <tr> <td>Gemeindeschreiber/in</td> <td>Gemeinderat</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Rechnungskommission</td> </tr> <tr> <td>Gemeinderat</td> <td>Rechnungskommission</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Gemeindeschreiber/in</td> </tr> </table>		Funktion	Unvereinbare Funktion	Rechnungskommission	Gemeinderat		Gemeindeschreiber/in		Anstellung bei der Gemeinde	Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat		Rechnungskommission	Gemeinderat	Rechnungskommission		Gemeindeschreiber/in
Funktion	Unvereinbare Funktion																																		
Rechnungskommission	Gemeinderat																																		
	Gemeindeschreiber/in																																		
	Anstellung bei der Gemeinde																																		
Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat																																		
	Rechnungskommission																																		
Gemeinderat	Rechnungskommission																																		
	Gemeindeschreiber/in																																		
Funktion	Unvereinbare Funktion																																		
Rechnungskommission	Gemeinderat																																		
	Gemeindeschreiber/in																																		
	Anstellung bei der Gemeinde																																		
Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat																																		
	Rechnungskommission																																		
Gemeinderat	Rechnungskommission																																		
	Gemeindeschreiber/in																																		

Schulpflege	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds	Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Anstellung bei der Gemeinde	Rechnungskommission	Anstellung bei der Gemeinde	Rechnungskommission
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Schulpflege	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission
Art. 14 Politische Planung Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse: <ul style="list-style-type: none"> a. Beschluss über den Voranschlag; b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm; c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan; d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten; e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern 		Art. 14 Politische Planung 1Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse: <ul style="list-style-type: none"> a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten <p>Die Planungsunterlagen gemäss litra a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.</p> 2Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.	
Art. 15 Wahlen 1Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren: <ul style="list-style-type: none"> a. die Präsidentin oder Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Gemeinderats; b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Schulpflege; c. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungskommission; d. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros; e. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter; 2Die Wahlen erfolgen im Mehrheitsverfahren		Art. 15 Wahlen 1Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren: <ul style="list-style-type: none"> a. die Präsidentin oder Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Gemeinderats; b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission; c. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungskommission; d. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros; 2Die Wahlen erfolgen im Mehrheitsverfahren	
Art. 17 Finanzgeschäfte Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:		Art. 17 Finanzgeschäfte Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:	

<ul style="list-style-type: none"> a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme; b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite; c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite; d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 8 % der Gemeindesteuern übersteigt: <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken; - Leistung von Eventualverpflichtungen; - Abschluss von Konzessionsverträgen; - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften. 	<ul style="list-style-type: none"> a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite; b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung; c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 300'000 Franken durch Sonderkredite; d. Beschluss über Zusatzkredites; e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite; f. Abschluss von Konzessionsverträgen; g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigt; h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.
<p>Art. 18 Kontrolle und Steuerung Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite; b. Kenntnisnahme von den Berichten der Rechnungscommission; c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderats. 	<p>Art. 18 Kontrolle und Steuerung 1Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans b. Genehmigung der Jahresrechnung c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite d. Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungscommission <p>2Der Bericht der Rechnungscommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>3Der Gemeinderat kann zum Bericht der Rechnungscommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>
<p>Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats 1Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags- Sonder- und Zusatzkredite; b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben; c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben; d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbarer, nicht kreditierter Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 10 % des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen; 	<p>Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderates 1Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG <p>2Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite b. nicht vorhersehbare frei bestimmbarer Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis

<p>e. frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 15 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 150'000.-- überschreiten;</p> <p>f. frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.</p> <p>2Art. 17 lit. d bleibt vorbehalten.</p>	<p>zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.-- überschreiten</p> <p>c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.--</p> <p>d. gebundene Ausgaben</p>
<p>Art. 24 a Gemeindereferendum</p>	<p>Art. 25 Gemeindereferendum (keine Aenderung gegenüber der bisherigen Fassung)</p>
<p>Art. 25 Gemeindeverwaltung</p>	<p>Art. 26 Gemeindeverwaltung (keine Aenderung gegenüber der bisherigen Fassung)</p>
<p>Art. 26 Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber</p>	<p>Art. 27 Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber (keine Aenderung gegenüber der bisherigen Fassung)</p>
<p>Art. 27 Schulpflege 1Die Schulpflege besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie aus weiteren 2 bis 4 Mitgliedern. Das für den Bereich Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Schulpflege.</p> <p>2 Die Schulpflege ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.</p> <p>3Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.</p> <p>4Die Schulverordnung regelt das Nähere.</p>	<p>Art. 28 Bildungskommission 1Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie aus weiteren 2 bis 4 Mitgliedern. Das für den Bereich Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.</p> <p>2 Die Bildungskommission ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.</p> <p>3Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.</p> <p>4Die Schulverordnung regelt das Nähere.</p>
<p>Art. 28 Rechnungskommission 1Die Rechnungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und weiteren 2 bis 4 Mitgliedern.</p> <p>2 Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p> <p>3 Die Rechnungskommission amtet als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderates, Dritten übertragen.</p>	<p>Art. 29 Rechnungskommission 1Die Rechnungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und weiteren 2 bis 4 Mitgliedern.</p> <p>2 Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p> <p>3 Die Rechnungskommission amtet als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderates, Dritten übertragen.</p>

<p>4Die Rechnungscommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht zum Voranschlag und zum Finanz- und Aufgabenplan und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlags ab. Sie kontrolliert die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates.</p>	<p>4Die Rechnungscommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht zum Budget und zum Aufgaben- und Finanzplan und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlags ab. Sie kontrolliert die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates.</p>
<p>Art. 29 Urnenbüro</p>	<p>Art. 30 Urnenbüro (keine Aenderung gegenüber der bisherigen Fassung)</p>
<p>Art. 30 Weitere Kommissionen</p>	<p>Art. 31 Weitere Kommissionen (keine Aenderung gegenüber der bisherigen Fassung)</p>
<p>Art. 31 Grundsätze 1Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. 2Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen. Ein allfälliger Wechsel gemäss § 74, Abs. 2b des Gemeindegesetzes (Modell KORE) liegt in der Kompetenz des Gemeinderats. 3Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>Art. 32 Grundsätze Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. 2Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
<p>Art. 32 Kreditarten Es bestehende folgende Kreditarten: a. Voranschlagskredite: Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags. b. Nachtragskredite: Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. d liegt. c. Sonderkredite: Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche - 8 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder - für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.</p>	<p>Art. 32 Kreditarten (Artikel 32 über die Kreditarten wird ersatzlos gestrichen. Das Verständnis der Kreditarten hat sich grundlegend geändert und eine Definition in der Gemeindeordnung ist rechtlich nicht notwendig.)</p>

<p>d. Zusatzkredite: Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. e fällt.</p>	
<p>Art. 33 Verfahren beim Voranschlag 1Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens 30. September.</p> <p>2Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss bis spätestens am 31. Oktober.</p> <p>Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.</p>	<p>Art. 33 Verfahren beim Budget 1Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die Planungs- und Kontrollinstrumente, das Budget und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens 30. September.</p> <p>2Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zu den Planungs- und Kontrollinstrumenten sowie zum Budget und zum Steuerfuss bis spätestens 31. Oktober.</p> <p>Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.</p>
<p>Art. 35 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt mit Ausnahme von Art. 24a am 1. Januar 2008 in Kraft. Art. 24a tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt. b) Die Rechnungskommission bleibt bis 31. August 2008 im Amt. c) Die Schulpflege bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2008) im Amt. d) Die Mitglieder des Urnenbüros bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt. <p>Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. Mai 2007: Ergänzung von Art. 24a von der Gemeindeversammlung beschlossen am 1. Dezember 2016.</p>	<p>Art. 35 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung vom 1. Januar 2008, beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2007, mit folgenden Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 25, Ergänzung an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2016, in Kraft ab 1. Januar 2017 - diverse Artikel im Zusammenhang mit dem neuen Finanzhaushaltgesetz (FHGG), Beschluss an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2017 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
	<p>Art. 36 Übergangsbestimmung zur Revision vom 5. Dezember 2017 Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten</p>